

X. Sitzung,
Samstag, den 7. November 1908, vormittags 8^{1/2} Uhr,
im Schulratssaal.

Entschuldigt abwesend: Ständerat Düring und Nationalrat Zschokke.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt. Der Schulrat nimmt im
weitem Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

111.
Protokoll.

Der Schulrat,
nach Einsicht
der Anmeldungen für die Professur für „Geodäsie und Topographie“; dem Gutachten
von Oberst Held, Direktor der schweiz. Landestopographie;
nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des Präsidenten,
nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

112.
Professur für
Geodäsie u. Topographie,
Wiederbesetzung.
(767,781)

1. Dem Bundesrat sei zu beantragen: Als Professor für Geodäsie und Topographie an der eidgenössischen polytechnischen Schule wird ernannt: Fritz Bäschlin, von Glarus, Ingenieur I. Klasse der eidgenössischen Landestopographie.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1909 und mit einer festen jährlichen Besoldung von Fr. 6500. — nebst dem reglementarischen Schulgeld- und Honoraranteil, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidg. Polytechnikums.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 10 Stunden Vorlesungen wöchentlich, nebst den zugehörigen Repetitorien und Übungen, und umfasst das ganze Gebiet des Vermessungswesens. Der Schulrat behält sich vor, den Unterricht im Plan- und Kartenzeichnen, in der Katastervermessung und in der geographischen Ortsbestimmung an andere Dozenten zu vergeben.

Der Ernannte ist den Bestimmungen des Schulreglementes unterworfen und darf während der Dauer seiner Anstellung am Polytechnikum ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird Herrn Bäschlin eine Entschädigung von Fr. 450 bewilligt.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

Der Schulrat,
nach Einsicht
der Anmeldungen für die Professur für „darstellende Geometrie und Geometrie der Lage in französischer Sprache“; der Gutachten der Professoren Lacombe-Lausanne, Dr. Minkowski-Göttingen;
nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des Präsidenten und des Direktors,

113.
Professur für
darstellende Geometrie
in französischer Sprache,
Wiederbesetzung.
(766,768,783)

Aktum, den 7. November 1908.

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Dem Bundesrat sei zu beantragen: Als Professor für darstellende Geometrie und Geometrie der Lage in französischer Vortragssprache an der eidgenössischen polytechnischen Schule wird ernannt: Dr. Louis Kollros, von La Chaux-de-Fonds, Professor am Gymnasium Chaux-de-Fonds und Dozent an der Akademie Neuchâtel.

Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1909 und mit einer festen jährlichen Besoldung von Fr. 6500.— nebst dem reglementarischen Schulgeld- und Honoraranteil, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidg. Polytechnikums.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 12 Stunden Vorlesungen wöchentlich, nebst den zugehörigen Repetitorien und Übungen.

Der Ernannte ist den Bestimmungen des Schulreglementes unterworfen und darf während der Dauer seiner Anstellung am Polytechnikum ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird Herrn Kollros eine Entschädigung von Fr. 500 bewilligt.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

114.
Baufrage,
Ideenkonkurrenz.
(775)

Der Schulrat,

in weiterer Verfolgung des Beschlusses vom 27. Juni 1908 betreffend Baufrage (Nr. 77 des Protokolls),

nach Einsicht

a) der vom Präsidenten entworfenen „Grundlagen zur Ausarbeitung der Planskizzen für das eidg. Polytechnikum“;

b) der von der eidg. Baudirektion hergestellten 7 Planbeilagen betr. den Wettbewerb für Planskizzen zu Um- und Neubauten für die polytechnische Schule in Zürich;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Die „Grundlagen zur Ausarbeitung der Planskizzen für das eidg. Polytechnikum“ werden mit einer vom Präsidenten vorgeschlagenen Ergänzung, lautend: „Die sub III ausgesprochenen Gedanken tragen, was ausdrücklich bemerkt werden soll, den Charakter einer Wegleitung; sie sind für den konkurrierenden Architekten keineswegs verbindlich und schliessen andere Lösungen nicht aus.“

Der Schulrat legt im besondern Wert darauf, dass die Ingenieurschule im vergrösserten Hauptgebäude verbleibe.“
angenommen.

2. Dem Bundesrat wird beantragt, es sei nach Massgabe der erwähnten „Grundlagen etc.“ nebst „Planbeilagen“ und gemäss den Normen des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins eine Ideenkonkurrenz zur Ausarbeitung der Planskizzen zu Um- und Neubauten für die eidg. polytechnische Schule in Zürich zu veranstalten und hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

115.
Aufnahmeregulativ.
(66x69/69)

Der vom Präsidenten nach Vereinbarung mit dem Direktor vorgelegte Entwurf des „Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die eidgenössische polytechnische Schule“ wird artikelweise beraten.

In Art. 1, Ziffer 2, wird statt „ein Maturitätszeugnis“ gesagt: „ein Maturitäts- (Reife-) Zeugnis“.

Art. 2. Im Interesse einheitlicher Bezeichnung wird das Wort „Reifezeugnisse“ durch „Maturitätszeugnisse“ ersetzt.

Art. 5. Die römische Zahl „I“ wird durch „Ziffer“ ersetzt.

Aktum, den 7. November 1908.

Nach Art. 10 wird als neuer Artikel aufgenommen: „Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 20.— und ist nebst der Einschreibgebühr vor Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.“

Art. 11 (künftig Art. 12). Bei „Physik“ wird im Satz „Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und der Gesetze im Gebiete etc.“ der Artikel „der“ vor „Gesetze“ gestrichen.

In Art. 12 (künftig Art. 13) wird statt „ein genügendes Sittenzeugnis“ gesagt: „ein Sittenzeugnis“.

Es wird im weiteren beschlossen: 1. die Vorlage dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten und 2. den Präsidenten zu ermächtigen, die französische Übersetzung des Regulativs anfertigen zu lassen.

Ein Exemplar des Regulativs, wie es aus den heutigen Beratungen hervorgegangen ist, wird dem Protokoll einverleibt.

Der Vorstand des Verbandes der Polytechniker stellt unterm 29. Okt. 1908 (Nr. 1354) das Gesuch: a) um Gewährung eines einmaligen Beitrages von ca. Fr. 200 zur Deckung des aus dem letzten Samariterkurs herrührenden Defizites und zur Anschaffung von Übungsmaterial; b) um künftige Unterstützung der zu veranstaltenden Kurse mit einem Beitrag von Fr. 50—70 im Semester.

Der Schulrat,
in Würdigung der Bedeutung solcher Kurse für den künftigen Techniker,
auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Der Verband der Polytechniker erhält an die Kosten seiner Samariterkurse für das Jahr 1908 einen Beitrag von Fr. 200.—.
2. Mitteilung an den Petenten (Präsident: cand. rer. nat. Waser), sowie an den Kassier.

Vizepräsident Navillé kritisiert die mangelhafte Pflege des Unterrichtes in Elektrotechnik an der mechanisch-technischen Abteilung, die namentlich den unzureichenden Leistungen des Hilfslehrers Prof. hon. Farny zur Last falle. Herr Navillé regt an, auf Hebung der Übelstände Bedacht zu nehmen.

Der Präsident bemerkt, dass auch ihm wiederholt Klagen ähnlicher Art zu Ohren gekommen seien; er will es übernehmen, die Angelegenheit mit dem Vorstand der Abteilung, Prof. Dr. Stodola, und mit Prof. Dr. Wyssling zu besprechen.

Der Direktor macht darauf aufmerksam, dass die in Bern hergestellte französische Übersetzung des „Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule“ (v. 21. Sept. 1908) eine Menge Unrichtigkeiten enthalte. Die Übersetzung sei vielerorts sinnstörend; technische Ausdrücke seien unrichtig wiedergegeben.

Auf den Antrag des Präsidenten
wird beschlossen:

1. Dem eidg. Departement des Innern wird beantragt:
 - a) es sei die ganze Ausgabe des französischen Reglementes zu kassieren;
 - b) es sei der Schulrat zu ermächtigen, eine neue Übersetzung anzuordnen.
2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

Schluss der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

116.
Polytechnikerverband,
Beitrag an die
Samariterkurse.

117.
Verhältnisse im Unterricht
in der Elektrotechnik.

118.
Allgemeines Reglement,
franz. Übersetzung.
(169)